

Art 1

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 30. September 1996**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg am 24. September 2001 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **Artikel 1 : Änderungen**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 30.09.1996 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

##### **§ 5 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 48,-- Euro. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt die Steuer abweichend von Satz 1 192,-- Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 96,-- Euro, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 384,-- Euro. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 2-fache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

#### 2. § 7 erhält folgende neue Fassung:

##### **§ 7 Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i.S. von § 5 Abs. 3.

#### 3. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt:

##### **§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen**

„(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.“

## § 10 Anzeigepflicht

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse, schriftlich anzuzeigen.“

### Artikel 2 : Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die § 5 Abs. 1 - 3, § 7 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 der Satzung vom 30.09.1996 außer Kraft.

### Artikel 3 : Übergangsbestimmungen

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einen Kampfhund i.S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Mühlhausen-Ehingen, 24. September 2001

Lehmann,  
Bürgermeister

Satzung Beurkundung

öffentliche Bekanntmachung

Amtsblatt Nr. 45 vom 08.11.2001

Anzeige an Rechtsaufsichtsbehörde

Rechtsverbindlich seit ab 01.01.2002

Mühlhausen-Ehingen, den 04.12.01

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 30. September 1996

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg am 09. November 2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### Artikel 1 : Änderungen

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 30.09.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

#### § 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **96**,-- Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **192**,-- Euro. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

### Artikel 2 : Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 5 Abs. 1 – 2 der Satzung vom 30.09.1996 in der Fassung vom 19.01.2009 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Mühlhausen-Ehingen, 09. November 2016

Lehmann, Bürgermeister



Satzung Beurkundung

öffentliche Bekanntmachung

Amtsblatt Nr. 47 vom 15.11.2015

Anzeige an Rechtsaufsichtsbehörde

Rechtsverbindlich seit 15.01.2016

Mühlhausen-Ehingen am 15.11.2015



A III 1

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 30. September 1996

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg am 19. Januar 2009 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### Artikel 1 : Änderungen

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 30.09.1996 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 5 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende neue Fassung:

##### § 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **72,--** Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **144,--** Euro. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) ersatzlos gestrichen

#### 2. § 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

##### § 7 Zwingersteuer

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

#### 3. § 8 Abs. 3: ersatzlos gestrichen

### Artikel 2 : Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die § 5 Abs. 1 – 3, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Satzung vom 30.09.1996 in der Fassung vom 08.12.2003 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Mühlhausen-Ehingen, 19. Januar 2009

Lehmann, Bürgermeister



Satzung Beurkundung

öffentliche Bekanntmachung

Amtsblatt Nr. 4 vom 22.01.2009

Anzeige an Rechtsaufsichtsbehörde

Rechtsverbindlich seit ab 01.01.2009

Mühlhausen-Ehingen, den 22.01.2009



### Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 30. September 1996

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg am 08. Dezember 2003 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### Artikel 1 : Änderungen

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 30.09.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

#### § 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **72,-** Euro. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt die Steuer abweichend von Satz 1 **288,-** Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **144,-** Euro, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf **576,-** Euro. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

#### Artikel 2 : Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten § 5 Abs. 1 - 2, der Satzung vom 30.09.1996 in der Fassung vom 24.09.2001 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Mühlhausen-Ehingen, 08. Dezember 2003

*Lehmann*  
Bürgermeister



Satzung Beurkundung  
öffentliche Bekanntmachung  
Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003  
Anzeige an Rechtsaufsichtsbehörde  
Rechtsverbindlich seit 01.01.2004  
Mühlhausen-Ehingen, den 18.12.2003

*Müller*